

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Eingereicht per Mail an:

kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz bezüglich der Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV; Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

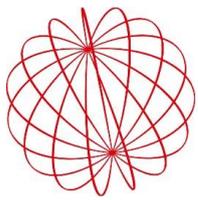
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV Stellung zu nehmen.

Das NKS ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

1. Allgemeine Beurteilung

Ein effektiver Zugang zum Recht ist ein Grund- und Menschenrecht. Nur wer sich wirksam gegen Missstände wehren kann, kann seine Rechte leben. Denn Recht haben heisst nicht unbedingt Recht bekommen. Dies gilt insbesondere für Kinder: Sie sind besonders vulnerabel für Rechtsverletzungen. Einer Ombudsstelle für Kinderrechte kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu.

Mit der vorliegenden Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung will der Bundesrat die Kinderrechte in der Schweiz stärken, indem er unterstützende und koordinierende Aufgaben, die die Möglichkeiten der Kantone übersteigen, wahrnimmt resp. Externe damit beauftragt. Dies ist eine Bemühung zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz und ist aus der Sicht des NKS begrüssenswert. Jedoch erfüllt der Bundesrat damit weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und die Forderung des NKS zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte.



2. Forderung zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Stelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Darüber hinaus fordern der UN-Kinderrechtsausschuss und das NKS weitreichendere Kompetenzen innerhalb einer Ombudsstelle. Sie soll zusätzlich die Befugnis erhalten, Beschwerden von Kindern zu untersuchen und zu behandeln. Dazu ist die Stelle mit einem Akteneinsichtsrecht auszustatten. Zudem sind ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit soll die Ombudsperson durch das nationale Parlament gewählt werden.

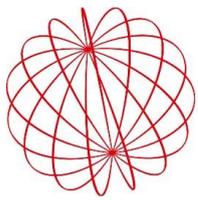
2.1 Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss

Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht, hält fest, dass eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte die Schaffung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte voraussetzt.

Mit Blick auf die Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bereits mehrfach empfohlen, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte zu schaffen. In den Concluding Observations vom 27. September 2021 empfiehlt der Ausschuss der Schweiz, die Einsetzung einer Ombudsstelle rasch voranzutreiben und diese mit dem Mandat auszustatten, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten und zu evaluieren. Weiter soll die Stelle Beschwerden von Kindern in kindgerechter Weise entgegennehmen, untersuchen und behandeln. Die Stelle soll zudem die so genannten Pariser Prinzipien erfüllen. Diese legen Grundsätze für die Ausgestaltung von Institutionen zu Überwachung der Menschen- und Kinderrechte fest.

2.2 Ombudsstelle gemäss dem Modell des NKS

Das NKS folgt der Auffassung des UN-Kinderrechtsausschuss, dass eine Ombudsstelle für Kinderrechte unverzüglich geschaffen werden muss. Die Ombudsstelle für Kinderrechte ist für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz zentral. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche, die mit dem Rechtssystem in Berührung kommen. Sie begleitet die Rechtsetzung und stellt sicher, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Politik und Praxis wahrgenommen werden. Sie muss zudem sicherstellen, dass Kinder, deren Rechte verletzt wurden, wirksame Abhilfe erhalten.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Die Rolle, die Aufgaben und die Ausgestaltung einer wirksamen, unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte hat das NKS in seinem [Positionspapier vom November 2021](#) detailliert dargelegt.

3. Beurteilung des Vorschlages des Bundesrats

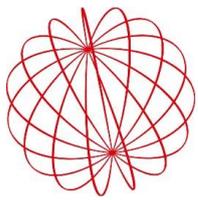
Der Bundesrat will mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung die Zuständigkeit des BSV/EDI für die Kinderrechte ausdrücklich verankern und die Beauftragung einer geeigneten Institution mit nationalen Aufgaben im Bereich der Kinderrechte ermöglichen. Nationale Aufgaben sind gemäss dem Bericht des Bundesrates die Erarbeitung und Bereitstellung von Fachwissen, Analysen zur Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz, die Beratung von Behörden und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Das NKS begrüsst die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit beim BSV und die Stärkung der Kinderrechte durch die Zusprache von mehr Mitteln über die vorliegende Verordnung. Insbesondere wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass neu ein Schwerpunkt auf die Wissensgenerierung und Wissensvermittlung gelegt wird – wie in Buchstabe a und b ausgeführt. Die Generierung von Daten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention voranzubringen und zu monitoren. Damit leistet die vorliegende Vorlage einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung 12 der aktuellen Concluding Observations.

Das NKS begrüsst weiter, wenn die Aufgaben wie in der Verordnung aufgeführt von einem Institut wie beispielsweise der SMRI übernommen werden. Das würde einer Fragmentierung im Kinderrechtebereich entgegenwirken und der Koordination und Vernetzung zuträglich sein. Im Sinne der Berücksichtigung der Pariser Prinzipien ist es für das NKS aber zentral, dass ein Institut für die Aufgaben angemessen finanziert wird und in der Gestaltung der Aufgaben unabhängig ist.

Das gemeinsame Hauptanliegen von Motion, UN-Kinderrechtsausschuss und NKS ist die Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Die Ombudsstelle soll Kinder und Jugendliche in Rechts- und Verfahrensfragen unterstützen, um sie damit wirksam zu stärken. Die vom Bund im erläuternden Bericht genannten Aufgaben haben kaum Überschneidungen mit den Aufgaben einer Ombudsstelle. Einen direkten und konkreten Beitrag zur Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen leistet der Bund damit nicht. In diesem Sinne distanziert sich das NKS deutlich von der Einschätzung des Bundesrates, mit der vorliegenden Änderung der KJFV würde das Hauptanliegen der Motion Noser erfüllt. Aus Sicht des NKS sind die wesentlichen Punkte der Motion nicht behandelt.

Das NKS steht der Argumentation des Bundesrates, dass die bestehende Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen es nicht ermöglicht, eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, kritisch gegenüber. Aus Sicht des NKS bestehen die Voraussetzungen, um eine nationale Ombudsstelle zu schaffen. So könnten



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

unter anderem die Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Art. 67 Abs. 1 BV oder die Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben in Art. 43a BV zur Begründung einer nationalen Lösung herangezogen werden. Wie in Kapitel 2.2 aufgeführt, ergeben sich für die Schweiz als Vertragsstaat auch Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Das NKS ist sich der Bedeutung der föderalen Struktur der Schweiz im Kinderrechtsbereich bewusst. Allerdings kann gerade durch die unterschiedlichen kantonalen Regelungen und Angebote die Rechtsgleichheit von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz in verschiedenen Bereichen nicht garantiert werden. Dies anerkennt auch der Bundesrat im erläuternden Bericht zur Vorlage. Eine nationale Ombudsstelle trägt dazu bei, dass die Kinder unabhängig von ihrem Wohnkanton Zugang zu Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Sie kann zudem zur Harmonisierung von Leistungen für Kinder und Jugendlichen zwischen den Kantonen beitragen und so Diskriminierungen vorbeugen und zur Chancengleichheit beitragen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss eine Ombudsstelle allerdings für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich sein. Dafür ist die physische und sprachliche Erreichbarkeit wichtig. Entsprechend unterstützt das NKS das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit ihr direkt unterstellten sprachregionalen «Antennen» (siehe [Positionspapier des NKS vom November 2021](#)).

Das NKS begrüsst die Stärkung der Kinderrechte über die aktuelle Vorlage. Angesichts der internationalen Verpflichtungen, der zivilgesellschaftlichen Forderungen und des Auftrages des Parlaments hätte sich das Netzwerk darüber hinaus gewünscht, dass der Bundesrat im Bereich der Kinderrechte ein wichtiges Signal setzt und die Grundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte schafft. Das NKS behält sich vor, sich weiter für dieses Anliegen einzusetzen.

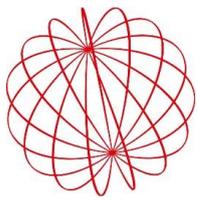
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Valentina Darbellay
Präsidentin

Rahel Zimmermann
Geschäftsführerin a.l.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Folgende Mitgliedsorganisationen des Netzwerks **Kinderrechte Schweiz** möchten diese Stellungnahme ausdrücklich auch in ihrem Namen eingereicht wissen:



Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
Association professionnelle pour l'éducation sociale et la pédagogie spécialisée



A comme Adoption, Accueil, Accompagnement



**Kinderbüro
Basel**



SCHWEIZERISCHE
BEWEGUNG FÜR EINE
VERANTWORTUNGSBEWUSSTE
CO-ELTERN SCHAFT

MOUVEMENT
SUISSE POUR LA
COPARENTALITÉ
RESPONSABLE

MOVIMENTO
SVIZZERO PER LA
CO-GENITORIALITÀ
RESPONSABILE

SWISS
MOVEMENT FOR
RESPONSIBLE
CO-PARENTING



Académie internationale droits de l'enfant
International child rights academy
Academia internacional derechos de los niños/as

Netzwerk Kinderrechte Schweiz, c/o polsan AG, Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Tel. 031 508 36 14 / info@netzwerk-kinderrechte.ch / www.netzwerk-kinderrechte.ch